



PLANARIS

Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Wir informieren Sie

Information für Mandanten
Verantwortlich für den Inhalt: PLANARIS Unternehmensgruppe
Informationsstand: August 2020

Kontakt zu allen Standorten: www.planaris.de/kontakt

Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Was sind die Voraussetzungen?

Das Gebäude bzw. die Eigentumswohnung muss älter als zehn Jahre sein und ganzjährig zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Die Kosten der Maßnahme dürfen nicht bereits anderweitig steuerlich berücksichtig

(z.B. bei Vermietungs- oder Gewerbeimmobilien) oder öffentlich gefördert (zinsverbilligtes Darlehen oder Zuschüsse z.B. durch KfW oder BAFA) werden. Die Maßnahme muss außerdem durch ein entsprechendes

Fachunternehmen durchgeführt werden, welches die Maßnahme nach vorgeschriebenen Muster bescheinigt. Die Zahlung der Rechnung muss auf das Konto des Fachunternehmens überwiesen werden.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Es werden diverse Wärmedämmungsmaßnahmen von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken gefördert. Außerdem können Kosten für die Erneuerung von Fenster oder Außentüren berücksichtigt werden. Auch die Erneuerung der Heizungsanlage bzw. die Optimierung von bereits

bestehenden Heizungsanlagen (älter als zwei Jahre) werden gefördert. Daneben gilt die Fördermöglichkeit für die Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage und den Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung. Auch die Kosten für die

Begleitung solcher Maßnahmen durch einen Energieberater werden dabei berücksichtigt.

Die genauen Voraussetzungen der geförderten Maßnahmen sind in der „Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ geregelt.

Wie hoch ist die Förderung?

Es erfolgt eine Minderung der zu zahlenden Einkommensteuer. Dabei erfolgt die Minderung in Höhe von 7% der Kosten im Jahr der Maßnahme und im Folgejahr (maximal jeweils

14.000 €) und im übernächsten Jahr in Höhe von 6% (maximal 12.000 €). Somit beträgt die maximale Förderung 40.000 € je Gebäude. Dabei werden mehrere gleichzeitig ausgeführte

Maßnahmen zusammengezählt. Die Einkommensteuer vermindert sich zusätzlich um 50% der Aufwendungen für den Energieberater.

Für welchen Zeitraum gibt es die Förderung?

Die Förderung ist für energetische Maßnahmen vorgesehen, welche nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurden und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind.

Ein Fallbeispiel

Familie Mustermann wohnt seit 20 Jahren in ihrem eigenen Einfamilienhaus. Im März 2020 beauftragt sie die Heizungsbau GmbH mit dem Austausch ihrer alten Öl-Heizung durch eine moderne Gas-Therme, welche bereits auf die künftige Einbindung erneuerbarer Energien vorbereitet ist. Der gesamte Umbau kostet 10.000 €. Sie finanzieren

diese Kosten aus ihrem Erspar- ten. In Ihrer Einkommensteu- ererklärung 2020 beantragen beide erstmals die steuerliche Förderung.

Berechnung:

Jahr 2020: $10.000 \text{ €} \times 7\% = 700 \text{ €}$

Jahr 2021: $10.000 \text{ €} \times 7\% = 700 \text{ €}$

Jahr 2022: $10.000 \text{ €} \times 6\% = 600 \text{ €}$

Die Maßnahme wird also ins- gesamt mit 2.000 € gefördert indem die zu zahlende Einkom- mensteuererklärung verringert wird.

Wie wird eine Förderung beantragt?

Die Förderung muss in der Einkommensteuererklärung des Jahres der Maßnahme beantragt werden.

Haben Sie Fragen?

Wir sind gerne für Sie da.

planaris.de

✉ email@planaris.de



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN



📍 Fulda

☎ 0661 92881-9100

Rabanusstraße 14-16 | 36037 Fulda

📍 Hünfeld

☎ 06652 9618-0

Niedertor 13 | 36088 Hünfeld

📍 Bad Salzungen

☎ 03695 6978-0

Leimbacher Straße 12 | 36433 Bad Salzungen

📍 Eisenach

☎ 03691 725953-0

Goethestraße 35 | 99817 Eisenach

📍 Gera

☎ 0365 773354-0

Johannisstraße 4 | 07545 Gera